

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Witten vom 21.06.2021

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 21.06.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat zu seinen Sitzungen durch elektronische Versendung der Einladungen, auf Wunsch auch in Papierform, unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag sollen mindestens 16 Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann er Sitzungen in anderer Form und mit anderer Einladungsfrist einberufen. Die Dringlichkeit muss in der Vorlage begründet werden. Wenn der Bürgermeister verhindert ist, beruft der allgemeine Vertreter gemäß § 68 GO NRW den Rat zu seinen Sitzungen ein.

(2) Über jeden zur Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkt ist grundsätzlich eine schriftliche Beschlussvorlage mit den notwendigen Erläuterungen und Entwürfen zu fertigen. Die Beschlussvorlagen sind allen Ratsmitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zu übersenden. Der Rat kann in begründeten Einzelfällen eine verkürzte Frist für den Zugang einer Vorlage zu einem Tagesordnungspunkt nach Aufruf des Punktes beschließen. Tischvorlagen können behandelt, aber nur in dringenden Fällen beschlossen werden.

§ 2

Tagesordnung

(1) Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 48 GO NRW müssen dem Bürgermeister spätestens 23 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorliegen.

(2) Der Rat kann, sofern die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW vorliegen, Beratungspunkte in die Tagesordnung aufnehmen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3

Öffentlichkeit

(1) Anträge zur Tagesordnung, die darauf gerichtet sind, einen Punkt aus dem nichtöffentlichen Teil in den öffentlichen Teil zu nehmen, müssen zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Dabei darf im öffentlichen Teil nur ein „Antrag auf Änderung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils“ gestellt werden.

Der Bürgermeister hat zunächst die Nichtöffentlichkeit herzustellen. Erst jetzt darf der Tagesordnungspunkt benannt und der Antrag beraten werden. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit ist entweder darauf hinzuweisen, dass es bei der vorgesehenen Tagesordnung verbleibt oder dass die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung um den betreffenden Tagesordnungspunkt ergänzt wird.

(2) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Bei der Auswahl des Sitzungsraumes ist auf erwarteten Andrang Rücksicht zu nehmen. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Beratungen zu beteiligen oder durch Beifall oder Missbilligung auf die Verhandlungen des Rates Einfluss zu nehmen. Der Bürgermeister kann Ordnungsmaßnahmen nach § 12 dieser Geschäftsordnung ergreifen. Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgeführt werden, Blindenführhunde sind von diesem Verbot ausgenommen.

(3) In nichtöffentlichen Sitzungen sind zu erledigen

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Auftragsvergaben,
- d) sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen einzelner oder der Allgemeinheit befürchten lässt.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen

(1) Sind Ratsmitglieder verhindert, an einer Sitzung des Rates teilzunehmen, haben sie dies dem Bürgermeister möglichst vor der Sitzung anzuzeigen.

(2) Die Ratsmitglieder haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen und ihr Kommen und Gehen dem Schriftführer anzuzeigen.

§ 5

Ausschließungsgründe

Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach § 43 in Verbindung mit § 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor der Beratung des Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Bürgermeister und dem Schriftführer anzuzeigen und den Sitzungsraum zu diesem Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das Ratsmitglied im Zuhörerraum aufhalten.

In Zweifelsfällen entscheidet der Rat, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Das betroffene Ratsmitglied nimmt an dieser Beratung und Abstimmung nicht teil.

§ 6

Berichterstattung

Sofern der Rat eine Berichterstattung wünscht, überträgt der Bürgermeister die Berichterstattung zu den Tagesordnungspunkten, die er nicht selbst übernimmt, einem Ratsmitglied möglichst aus dem zuständigen Ausschuss, einem Beigeordneten oder einer anderen Verwaltungskraft.

Bei der Berichterstattung ist über die Verwaltungsvorlage und die Ergebnisse der Ausschussberatungen zu berichten. Eine eigene Meinungsäußerung ist nur im Rahmen der üblichen Wortmeldungen nach § 7 möglich.

§ 7

Beratung

(1) Nach der Berichterstattung eröffnet der Bürgermeister die Aussprache. Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Kein Ratsmitglied darf das Wort nehmen, ohne es von dem Bürgermeister erhalten zu haben.

(2) Die Redezeit beträgt grundsätzlich drei, für die erste Stellungnahme der Fraktionen zu einem Beratungspunkt fünf Minuten. Die Redezeit für die erste Stellungnahme der Fraktionen zum Haushalt beträgt zehn Minuten. Die Redezeit kann mit Zustimmung des Rates verlängert werden. Ein Ratsmitglied darf – abgesehen von der Berichterstattung – nicht mehr als zwei Wortbeiträge zu einem Tagesordnungspunkt geben.

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen oder das Wort einem Beigeordneten oder anderen Verwaltungsangehörigen zu erteilen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb der Reihe gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge auf

- a) eine bestimmte Form der Abstimmung,
- b) Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung,
- c) Schluss der Beratung und Verweisung der Sache an einen Ausschuss,
- d) Schluss der Beratung,
- e) Nichtbefassung,
- f) Nichtbefassung und Verweisung der Sache an einen Ausschuss,
- g) Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
- h) Unterbrechung der Sitzung.

Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf „Schluss der Beratung“ stellen. Der Bürgermeister hat einem Ratsmitglied, das zur Geschäftsordnung sprechen will, das Wort unabhängig von der Reihenfolge der Redeliste zu erteilen.

(5) Über die Anträge zur Geschäftsordnung, die vom antragstellenden Ratsmitglied zu begründen sind, ist abzustimmen, nachdem ein Ratsmitglied Gelegenheit hatte, gegen den Antrag zu sprechen. Die Redezeit beträgt jeweils zwei Minuten. Unabhängig davon ist der Bürgermeister berechtigt, die Sach- und Rechtslage zu erläutern.

(6) Der Bürgermeister schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder wenn ein angenommener Antrag nach Absatz 4 dies erfordert.

§ 8

Selbständige Anträge

(1) Der Bürgermeister hat Anträge, die ihm von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion vorgelegt werden, in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie müssen 23 Kalendertage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingehen und eine schriftliche Begründung und einen Beschlussvorschlag enthalten. Ein später eingehender Antrag wird auf die Tagesordnung der folgenden Ratssitzung gesetzt.

(2) Anträge, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten betreffen, sind grundsätzlich in diesem Ausschuss einzubringen. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Das Kinder- und Jugendparlament ist berechtigt, Anträge und Anregungen an den Rat und die jeweiligen Ausschüsse zu richten. Bei der Beratung der Anträge und Anregungen muss die Vertretung des Kinder- und Jugendparlamentes in den jeweiligen Ausschüssen gehört werden.

(4) Abgelehnte Anträge können frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden, mit Unterstützung von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder auch früher.

§ 9

Änderungsanträge

Änderungsanträge können zu allen Punkten der Tagesordnung gestellt werden; auf Verlangen des Bürgermeisters sind sie schriftlich einzureichen. Sie sollten vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister und möglichst auch allen Ratsmitgliedern vorliegen.

§ 10

Anfragen

(1) Die Fraktionen und Ratsmitglieder können Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht unmittelbar an den Bürgermeister gerichtet werden, innerhalb einer Sitzung stellen. Zu diesem Zweck ist in die Tagesordnung des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils als letzte Position in der laufenden Nummerierung der Punkt „Anfragen der Fraktionen und Ratsmitglieder gemäß § 10 GeschO“ aufzunehmen. Anfragen sind grundsätzlich schriftlich und im zuständigen Fachausschuss zu stellen.

(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Das Anfragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.

Anfragen sind nicht zu beantworten, soweit gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

(3) Die Anfragen werden ohne Aussprache in der Sitzung oder, sofern dies nicht möglich ist, in der nächsten Sitzung beantwortet. Wird eine schriftliche Beantwortung gewünscht, hat diese in 14 Tagen vorzuliegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist in diesem Zeitraum ein Zwischenbericht zu geben.

(4) Das Recht, Fragen zu den Beratungsgegenständen in der Sitzung zu stellen, bleibt unberührt.

§ 11

Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern

(1) In die Tagesordnung ist in der Regel eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 48 Abs. 1 GO NRW aufzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Rat. Die Fragestunde ist zu Beginn der Sitzung abzuhandeln und wird auf maximal 30 Minuten begrenzt. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

(2) Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller darf in der Sitzung höchsten zwei Fragen stellen. Die Fragen sind kurz und sachlich zu fassen und dürfen keine Wertungen enthalten. Melden sich mehrere Einwohner oder Einwohnerinnen gleichzeitig zu Wort, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Fragen und Antworten sind zu protokollieren, eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Abschrift der Antwort.

(6) Fragen, die ein schwebendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen oder auf die Offenbarung vertraulicher Inhalte abzielen, werden nicht beantwortet.

(7) Die Regelung dieses Paragraphen tritt zum 28.02.2022 außer Kraft.

§ 12

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Bürgermeister handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

Er ist berechtigt,

- a) ein Ratsmitglied, das in seiner Rede vom Gegenstand der Beratung abschweift, mit Nennung des Namens „zur Sache“ zu rufen,
- b) ein Ratsmitglied, das die Ordnung verletzt, mit Nennung des Namens „zur Ordnung“ zu rufen,
- c) einem Ratsmitglied, das während einer Rede insgesamt zweimal „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, das Wort für die Dauer der Sitzung zu entziehen,
- d) die Sitzung auf bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz aufzuheben, wenn störende Unruhe entsteht,
- e) bei andauernder Störung und Unruhe den Sitzungsraum von Zuhörerinnen und Zuhörern räumen zu lassen,
- f) Zuhörerinnen und Zuhörer, die Beifall oder Missbilligung äußern, die versuchen, die Verhandlung zu unterbrechen oder sich an ihr zu beteiligen oder die sonst die Ordnung oder den Anstand verletzen, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(2) Der Rat kann einem Ratsmitglied, das die Ordnung verletzt oder sich den Anordnungen des Bürgermeisters nicht fügt

- a) die monatliche Pauschalentschädigung um einen Betrag kürzen, der einem Sitzungsgeld nach § 11 der Hauptsatzung entspricht und
- b) es für diese oder mehrere Sitzungen ausschließen.

(3) Der Bürgermeister kann in besonders schwerwiegenden Fällen den sofortigen Ausschluss eines Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen.

Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungsraum unverzüglich zu verlassen.
Der Rat befindet in seiner nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.

(4) Wenn ein ausgeschlossenes Ratsmitglied die Sitzung nicht verlässt, wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben. In diesem Fall wird der Ausschluss auf weitere drei Sitzungen ausgedehnt.

(5) Während der Sitzungen ist der Betrieb von elektronischen Geräten – soweit dies nicht zur Mitarbeit notwendig ist - in den Sitzungsräumen verboten. Der Bürgermeister sorgt für angemessene Pausen.

§ 13

Film- und Tonaufzeichnungen

(1) Als Hilfsmittel zur Anfertigung der Niederschrift werden die Ratssitzungen akustisch aufgezeichnet. Der Rat kann im Einzelfall beschließen, von einer Aufzeichnung abzusehen. Die Aufzeichnung ist nach der folgenden Ratssitzung zu löschen.

(2) Jede öffentliche Ratssitzung wird als Live-Stream in Bild und Ton im Internet übertragen, gespeichert und zum nachträglichen Abruf der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Rats-TV).

(3) Die Übertragung und die Aufzeichnung im Sinne des Abs. 2 sind gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zulässig, sofern das Einverständnis der davon betroffenen Personen (Ratsmitglieder, Verwaltungsmitglieder, weitere Personen mit Rede-/Fragerecht) vorliegt. Die betroffenen Personen haben das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen, ihre Einverständniserklärung zu widerrufen. Der Besucherbereich sowie Personen, die keine Einverständniserklärung abgegeben haben, werden nicht aufgenommen.

(4) Aufzeichnungen für sonstige Zwecke und Filmaufnahmen dürfen in den Sitzungen nur mit Genehmigung des Rates gemacht werden.

(5) Die Regelungen der Abs. 2 bis 4 dieses Paragraphen treten zum 31.07.2022 außer Kraft.

§ 14

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung wird abgestimmt, und zwar bei offener Abstimmung durch Erheben einer Hand, im Übrigen durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei mehreren Anträgen hat der weitergehende Antrag den Vorrang, in Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

(2) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder ist namentlich oder durch Abgabe von Stimmzetteln abzustimmen. Für Wahlen gelten die besonderen Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO NRW.

§ 15

Persönliche Bemerkungen und Erklärungen

(1) Persönliche Bemerkungen und Erklärungen sind nur zulässig, um im Rahmen der Behandlung eines Tagesordnungspunktes missverständene eigene Ausführungen richtigzustellen oder gegen die eigene Person abgegebene Äußerungen zurückzuweisen. Weitergehende Erklärungen sind nicht zulässig, insbesondere darf nicht zur Sache gesprochen werden.

(2) Zu persönlichen Bemerkungen und Erklärungen wird das Wort erst nach der Abstimmung aber vor dem Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes erteilt. Eine Redezeit von drei Minuten darf nicht überschritten werden.

§ 16

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Anwesenheitsliste und die Einladung mit der Tagesordnung sind der Niederschrift beizufügen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten

- a) Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden Ratsmitglieder unter Angabe ihrer Fraktionszugehörigkeit und der Tagesordnungspunkte, bei deren Beratung sie anwesend waren,
- c) die Namen der Ratsmitglieder, bei denen Ausschließungsgründe nach § 31 GO NRW vorliegen, d) die Beschlüsse des Rates mit Abstimmungsergebnis nach Fraktionen, wenn es nicht einstimmig ist. Bei uneinheitlichem Abstimmungsverhalten einer Fraktion ist das Ergebnis für diese auch zahlenmäßig festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und den Fraktionen elektronisch, auf Wunsch in Papierform, zuzuleiten.

§ 17

Fraktionen

(1) Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hospitierend aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsmindeststärke nicht mit.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss Angaben zur Bezeichnung der Fraktion, zum Vorsitz und zur Stellvertretung sowie zu den Namen der Mitglieder enthalten. Die Fraktionsvorsitzenden haben dem Bürgermeister ebenso alle Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

Auskünfte aus Dateien, Datenschutz

(1) Zur Vorbereitung der Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von ihm oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere solche des Datenschutzes, entgegenstehen.

(2) Das Auskunftersuchen ist durch die Vorsitzenden der Fraktionen an den Bürgermeister zu richten.

(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten sind die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die des Datenschutzes, zu beachten.

(4) Personenbezogene Daten und andere vertrauliche Sitzungsunterlagen, die an Rats- und Ausschussmitglieder übermittelt werden, dürfen auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen übermittelt werden, die zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

(5) Die Fraktionen stellen im Benehmen mit dem Bürgermeister sicher, dass vertrauliche Unterlagen, die von den Fraktionen nicht mehr benötigt werden, ordnungsgemäß vernichtet oder archiviert werden. Das gilt auch bei Auflösung der Fraktionen.

§ 19

Ausschüsse

(1) Der Rat kann über gesetzliche Ausschüsse hinaus freiwillige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sollen in ihrem Fachbereich vorberaten, soweit ihnen der Rat nicht auch die Entscheidungsbefugnis übertragen hat.

(2) Die Ausschüsse werden von den Vorsitzenden einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder oder der Bürgermeister dies schriftlich unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen. Die Tagesordnung wird von den Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Bürgermeister festgesetzt.

(3) Die Ausschüsse können zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Vertreterinnen oder Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden sowie Sachverständige hinzuziehen. Die Entscheidung darüber trifft der Ausschuss. Die Ausschussvorsitzenden sind berechtigt, im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Sachverständige zur Erläuterung bestimmter Sachfragen hinzuzuziehen. Dies soll aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Bei der Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung haben Vertreterinnen und Vertreter von Bevölkerungsgruppen sowie Sachverständige den Sitzungsraum zu

verlassen. Sachverständigen ist auf Antrag eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 11 der Hauptsatzung zu zahlen.

(4) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen nach Zustellung der Niederschrift weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Die Zustellung gilt spätestens drei Kalendertage nach der Absendung als bewirkt. Einsprüche sind beim Bürgermeister einzulegen, der sie, ebenso wie seinen eigenen Einspruch, dem Rat vorlegt und gleichzeitig das vorsitzende Ausschussmitglied unterrichtet.

(5) Abdrucke der Einladungen, Vorlagen und Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse sind neben den in § 58 Abs. 7 GO NRW Genannten auch den Fraktionen und den übrigen Ratsmitgliedern zuzuleiten.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme des § 11 (Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner) sinngemäß für alle Ausschüsse sowie für ihre Mitglieder.

§ 20

Kommissionen

(1) Der Rat kann zur beratenden Unterstützung der Ausschussarbeit Kommissionen bilden. Dabei sollen die Zusammensetzung und die Aufgabenbereiche der Kommissionen vom Rat festgelegt werden.

(2) Die Kommissionen sind keine Beschlussorgane. Auf sie finden die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren sowie die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung keine Anwendung. Die Ordnungsregeln der Geschäftsordnung sollen jedoch beachtet werden.

(3) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und seine Stellvertretung.

(4) Die Kommissionen bestimmen selbst, wer zu den Beratungen hinzugezogen wird. Der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

(5) Das Recht der Ausschüsse, zur Vorbereitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen zu bilden, bleibt unberührt.

§ 21

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie 16 Ratsmitgliedern, die von den Fraktionen im Verhältnis (SPD) 3; (CDU) 3; (Bündnis 90/Die Grünen) 3; (bürgerforum+) 1; (AfD) 1; (DIE LINKE.) 1; (Piraten) 1; (WBG) 1; (FDP) 1; (StadtKlima Witten) 1; entsandt werden.

(2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Im Verhinderungsfalle wird der Bürgermeister durch den Ersten Beigeordneten vertreten.

(3) Bei Bedarf können auch die Beigeordneten oder andere Verwaltungskräfte hinzugezogen werden.

(4) Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan. Auf ihn finden die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW über die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren sowie die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung keine Anwendung.

(5) Der Ältestenrat berät insbesondere über Geschäftsordnungs- und Verfahrensfragen, die Festlegung der Sitzungstermine und der Sitzordnung. Er unterstützt den Bürgermeister bei der Führung der Geschäfte des Rates.

(6) Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder der Bürgermeister dies schriftlich unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen.

§ 22

Dienstreisen

(1) Gruppendienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern werden vom Haupt- und Finanzausschuss genehmigt.

(2) Gruppendienstreisen innerhalb von Nordrhein-Westfalen, die nicht über einen Tag hinausgehen, sowie Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder genehmigt der Bürgermeister.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 22.06.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.03.2021 außer Kraft.